

SATZUNG Zündfunke e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: „Zündfunke e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Der Verein ist unter der Nummer 11614 im Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Zweck des Vereines ist es, in Fällen von gegenwärtigem, vergangenem oder zukünftigem Missbrauch Prävention oder Intervention zu bieten. Hierbei verfolgt der Verein unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 sowie die Förderung der öffentlichen Gesundheit.
2. Der Verein tritt ein für das Recht auf körperliche, seelische und geistige Unversehrtheit. Er setzt sich ein für das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Mädchen, Jungen, Jugendlichen und Frauen.
3. Das Ziel des Vereins ist es, zur Beendigung von sexuellem Missbrauch in jeder Form beizutragen.
4. Der Verein wird alle tauglichen Mittel und Maßnahmen einsetzen und ergreifen, um dem Zweck zu dienen und dem Ziel näher zu kommen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt (§2).
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich; er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
4. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie haben kein Stimmrecht.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweifacher Mahnung mit dem Beitrag länger als ½ Jahr im Rückstand bleibt, so kann es mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden; gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen regelmäßig Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§6). Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentlichen Mitgliederversammlungen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 10 Tagen zwischen dem Tag der Absendung (Poststempel) und dem Tage der Versammlung bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und zur Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt eine/n Rechnungsprüfer/in, die/der dem Vorstand nicht angehören darf. Dies/er prüft unangemeldet die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.
Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

SATZUNG Zündfunke e.V.

- Wahl des Vorstandes (siehe § 7, Punkt 3)
- Bestellung der/s Rechnungsprüferin/ers
- Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Aufgaben des Vereins
- Erteilung von Arbeitsrichtlinien für den Vorstand
- Satzungsänderungen (siehe § 10)
- Auflösung des Vereins (siehe § 10)
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge (siehe §5, Punkt 1)

5. Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

6. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollant/in/en.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mehrheitlich aus Frauen. Er hat mindestens drei und maximal fünf Mitglieder.

2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

3. Der Vorstand wählt jeweils in seiner konstituierenden Sitzung die/den Vorsitzenden und die/den Stellvertreter/in.

4. Mit der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung, in der die Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen, unterbreitet der Vorstand einen Wahlvorschlag. Zusätzliche Wahlvorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht und den Mitgliedern unverzüglich bekanntgegeben werden.

5. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand ein neues Mitglied kooptieren, das der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl vorzuschlagen ist.

6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder. Je zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.

7. Eine Vorstandssitzung muss auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

9. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder fernmündlich herbeiführen, es sei denn, dass eines der Mitglieder mündliche Beratung und Abstimmung wünscht.

10. Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Aufsichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen. Der Vorstandbeschluss ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 8 Beirat

Der Vorstand kann nach Absprache mit den MitarbeiterInnen der Beratungsstelle einen Beirat mit bis zu 5 Mitgliedern benennen.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/vom jeweiligen Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in der Sitzungen zu unterzeichnen. Gleiches gilt für schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse. Diese sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die DGgKV, Kiel, die es unmittelbar und ausschließlich für den Themenbereich des sexuellen Missbrauches verwenden muss.

Hamburg im Dezember 2006